

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Antonius-Kirchengemeinde in Immensen hat der Kirchenvorstand am 03.06.2019 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20. März 2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 4 (Festsetzung und Fälligkeit) wird folgender § 4 a (Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren) eingefügt:

§ 4 a Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

Der bisherige § 5 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr – für 30 Jahre –
je Grabstelle - : 600,00 €
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - für 30 Jahre –
je Grabstelle - : 100,00 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : 600,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : 20,00 €

3. Rasengräber für Urnen (inkl. Kissenstein):

- a) für 30 Jahre – je Grabstelle –: 1.500,00 €
- b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –: 2.100,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- : 70,00 €

4. Rasengräber für Särge (inkl. Kissenstein):	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:	2.300,00 €
b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:	4.500,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- :	150,00 €
5. Gemeinschaftsanlage für Urnen (inkl. Steineinfassung):	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.200,00 €
b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:	2.400,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- :	80,00 €
6. Gemeinschaftsanlage für Särge:	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.200,00 €
b) für 30 Jahre – je Doppelgrabstätte –:	2.400,00 €
c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelgrabstätte- :	80,00 €
7. Naturgemeinschaftsanlage (inkl. Namensblatt):	
a) für 30 Jahre – je Grabstelle - :	1.500,00 €
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:	
a) eine Gebühr gemäß Nummer 2.a)	
b) eine Gebühr gemäß Nummer 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
a) bei verstorbenen Säuglingen	gebührenfrei
b) bei Verstorbenen ab dem 1. vollendeten Lebensjahr	400,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	
	100,00 €
3. für zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten, Bepflanzung abräumen)	
- je Arbeitsstunde:	40,00 €

Fällt eine Bestattung auf einen Samstag, wird ein zusätzlicher Aufschlag erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	
	70,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	
	25,00 €